



**Einwohnergemeinde Jegenstorf**

---

# **Feuerwehrreglement**

Jegenstorf



01. Januar 2021

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Die Einwohnergemeinde Jegenstorf, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

## I. Aufgaben der Feuerwehr

### Aufgaben

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 und 14 FFG.

<sup>2</sup>Gestützt auf separate vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde (in der Rolle als Sitzgemeinde) und weiteren Gemeinden (in der Rolle als Anschlussgemeinden) übernimmt die Feuerwehr die Ereignisbewältigung gemäss Abs. 1 hievord auch in den Anschlussgemeinden.

<sup>3</sup>Auf Verlangen leistet die Feuerwehr gemäss Art. 15 FFG nachbarschaftliche Hilfe auch ausserhalb der Gemeinde bzw. den Anschlussgemeinden.

<sup>4</sup>Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Im Auftrag des Gemeinderates kann sie aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, insofern sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel dazu befähigt ist.

### Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen (Art. 20 FFG).

<sup>2</sup>Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### Feuerwehrdienstpflicht

#### Art. 3

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

### Persönliche Feuerwehrdienstleistung

#### Art. 4

<sup>1</sup>Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup>Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### Feuerwehrdienstleistung

#### Art. 5

<sup>1</sup>Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiv Feuerwehrdienst leisten.

<sup>3</sup>Bei dieser Entscheidung sind sowohl die Bedürfnisse der Feuerwehr als auch persönliche, gesundheitliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.

Diensttauglichkeit  
Ärztlicher Befund

**Art. 6**

<sup>1</sup>Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup>Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterbildung,  
Übernahme von Kader-  
und  
Spezialistenfunktionen

**Art. 7**

<sup>1</sup>Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

<sup>2</sup>Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

**Art. 8**

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) auf Gesuch hin Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt unter Beachtung von Art. 6 Abs. 2;
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis maximal zur Beendigung der obligatorischen Schulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- d) auf Gesuch hin Personen, die die aktive Feuerwehrdienstpflicht in der Gemeinde des Arbeitsplatzes oder an ihrem früheren Wohnort leisten;
- e) Gemeinderäte und Regierungsstatthalter im Amt;
- f) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- g) der Ehepartner<sup>01</sup> eines Feuerwehrdienstleistenden;
- h) Angehörige einer ortsansässigen Betriebsfeuerwehr.

<sup>01</sup> **Gilt gleichermassen auch für Personen (ungetrennte Partner), die in eingetragener Partnerschaft leben**

Obligatorium Übungen /  
Einsatz,  
Entschuldigungen,  
Entschädigung und  
Besoldung

**Art. 9**

<sup>1</sup>Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup>Entschuldigungen sind vor Übungsbeginn schriftlich beim Kommandanten oder dessen Stellvertreter einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Übung als unentschuldigt und hat eine Busse zur Folge.

<sup>3</sup>Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall;

- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft oder Niederkunft;
- d) begründete Ortsabwesenheit;  
(Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit);
- e) andere wichtige Gründe:  
(Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, Notfälle aller Art).

<sup>4</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der Bussen für unentschuldigte Absenzen in der Personal- und Arbeitszeitverordnung fest.

<sup>5</sup>Im Übungs- und Einsatzdienst sowie in Kursen erhält jeder eine Entschädigung. Der Gemeinderat regelt diese in der Personal- und Arbeitszeitverordnung.

### III. Finanzierung

#### Finanzierung

#### Art. 10

<sup>1</sup>Als Ertrag stehen der Feuerwehr zweckgebunden zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB;
- b) Ersatzabgaben;
- c) Bussen;
- d) Gebühren für Inanspruchnahme der Feuerwehr;
- e) Rückerstattungen von Einsatzkosten;
- f) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten;
- b) Miet- oder Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

#### Spezialfinanzierung

#### Art. 11

<sup>1</sup>Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Feuerwehr“ besteht eine sogenannte zweiseitige Spezialfinanzierung (finanziell selbsttragende Feuerwehr) im Sinne der bernischen Gemeindeverordnung (GV) zur Erfüllung der Aufgaben gem. Art. 1 hievon.

<sup>2</sup>Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>3</sup>Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>4</sup>Der Vorschuss oder die Verpflichtung wird verzinst.

#### Ersatzabgabe

#### Art. 12

<sup>1</sup>Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup>Die Bemessung basiert auf der einfachen Steuer (je für das Einkommen und das Vermögen) aufgrund eines vom Gemeinderat festgelegten Prozentsatzes. Die Ersatzabgabe des Pflichtigen darf jedoch den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag insgesamt nicht überschreiten. Der Mindestbetrag beträgt 5% dieses Höchstbetrags.

<sup>3</sup>Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte und in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare<sup>01</sup>, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>4</sup>Ist ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit, bezahlen in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare<sup>01</sup> die Ersatzabgabe basierend auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

<sup>5</sup>Massgebend für die Erhebung der Ersatzabgabe für das laufende Jahr ist der Wohnsitz des Pflichtigen in der Gemeinde am 31. Dezember desselben Jahres.

<sup>01</sup> **Gilt gleichermassen auch für Personen (ungetrennte Partner), die in eingetragener Partnerschaft leben**

#### Befreiung von der Ersatzabgabe

#### Art. 13

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 8 vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, unter Vorbehalt von Bst. b hienach;
- b) Personen, die gemäss Art. 8 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1 Mio. beträgt.

#### Gebühren

#### Art. 14

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren. Der Gemeinderat regelt diese in einem Gebührentarif Feuerwehr.

<sup>2</sup>Gebührenpflichtig sind:

- a) natürliche und juristische Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 13 FFG in Anspruch nehmen, wozu die Feuerwehr nicht verpflichtet ist (Art. 14 Abs. 2 FFG);

- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrtechnische Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die wiederholt Fehlalarme verursachen, das heisst, ab zweitem Fehlalarm im jeweiligen Kalenderjahr maximal den Höchstsatz gemäss Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern;
- d) Gemeinden ohne Anschlussvertrag.

#### Einsatzkosten

#### **Art. 15**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Einsatzkosten gemäss Gebührentarif Feuerwehr von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup>Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup>Für Aufgaben gemäss Art. 1 können die aufgewendete Zeit und der Materialverbrauch nach Gebührentarif Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

### **IV. Zuständigkeiten**

#### **1. Gemeinderat**

#### Aufgaben und Befugnisse

#### **Art. 16**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehriinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen in ausserordentlichen Lagen die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- d) spricht die Ressourcen für das Feuerwehrsekretariat;
- e) ernennt, degradiert und entlässt die Offiziere;
- f) wählt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- g) legt den Prozentsatz gemäss Art. 12 Abs. 2 fest;
- h) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und der Einsatzkosten fest;

- i) beurteilt Streitigkeiten über die Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht, unter Vorbehalt des Beschwerderechts an den Regierungsstatthalter;
- j) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Unfallfolgen bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- k) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebs- und Nachbarwehren;
- l) spricht Bussen aus (Ausnahme Übungsdienst);
- m) genehmigt Verträge über die Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr (Anschlussverträge);
- n) erlässt eine Verordnung über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung).

## 2. Feuerwehrkommission

### Zusammensetzung

#### Art. 17

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Die Anschlussgemeinden sind gemäss Anschlussvertrag vertreten.

<sup>2</sup>Sie umfasst maximal 7 Mitglieder. Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Feuerwehr und Vertretern der Politik zusammen.

### Aufgaben und Befugnisse

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Befugnisse in der Feuerwehrverordnung fest.

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

### Strafen

#### Art. 18

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.-- bis CHF 5'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup>Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

### Anwendung von übergeordnetem Recht

#### Art. 19

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.1.1994 (BSG 871.11) sowie der dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

### Inkrafttreten

#### Art. 20

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf 01. Januar 2021 in Kraft.

### Aufhebung des bisherigen Rechts

#### Art. 21

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Feuerwehrreglement vom 01. Januar 2012 aufgehoben.

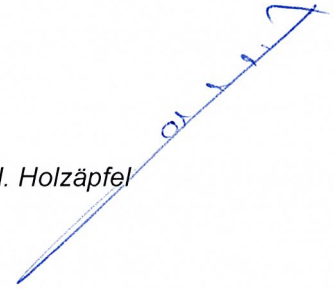
## Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident der Einwohnergemeinde:



Matthias Zünd

Der Gemeindeschreiber:



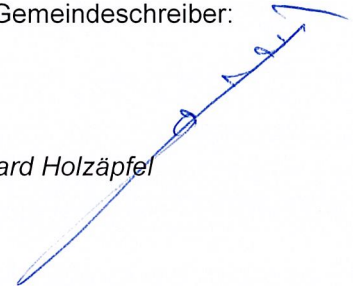
Richard Holzäpfel

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Feuerwehrreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2020 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Fraubrunner Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf, 30. Juni 2020

Der Gemeindeschreiber:



Richard Holzäpfel